



## Allgemeine Montagebedingungen (Inland) , Stand 01.02.2009

Die Aufstellung von zu liefernden Maschinen oder vollständigen Anlagen außerhalb unseres Werkes durch unser Fachpersonal übernehmen wir auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach dem Bundes-Montage-Tarifvertrag der Eisen- ; Metall- und Elektroindustrie ergänzt durch die nachstehenden Bedingungen

### 1. Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit unseres Fachpersonals beträgt derzeit 35 Wochenstunden und zwar von montags bis freitags täglich 7 Stunden.

Überstunden, Samstags- und Sonntagsstunden werden nur in dringenden Fällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geleistet. Hierbei sind die Arbeitszeitbeschränkungen gemäß den jeweils gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, wonach lt. Paragraph 3 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 in der derzeit gültigen Fassung eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden darf. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Sonderfällen eine Überschreitung dieser Grenze zulassen. Diese Genehmigung ist vom Kunden bei dem für ihn zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen.

### 2. Lohnsätze

Die Stundensätze für normale Vorbereitungs-, Arbeits-, Reise- und Wartezeit betragen

Anlagenmonteur netto € 48,--

Als Zuschläge sind zu entrichten:

- a. für die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden + 25%
- b. von der 3. täglichen Mehrarbeitsstunde an + 50%
- c. für Nacharbeit - d.h. von 20.00 bis 6.00 Uhr für Nacharbeit, soweit sie Mehrarbeit ist + 50%
- d. für Arbeit an Sonntagen + 70%
- e. für Arbeiten an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen. + 100%

Als Feiertage gelten die beim Kunden lohnzahlungspflichtigen Festtage.

- f. für Arbeiten am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag und 1. Weihnachtstag sowie für Spätarbeit am 24.12. von 17.00 bis 22.00 Uhr und für Nacharbeit in der dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nacht + 150%

g. Besondere Erschwerniszulagen werden nach dem BMTV zzgl. einem Zuschlag für lohngebundene Kosten verrechnet.

### 3. Tagesauslösung / Übernachtungskosten

Die Mehraufwendungen für Verpflegung auf Dienstreisen betragen bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von:

- a. mehr als 8 und weniger als 14 Std.: € 12,--
- b. mehr als 14 und weniger als 24 Std. € 24,--
- c. . mehr als 24 Std. € 48,--

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Dauert ein Einsatz länger als 3 Monate, sind die Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten teilweise oder ganz zu versteuern. Die in diesen Fällen entstehenden Mehrkosten werden als steuerpflichtige Auslösungen in Rechnung gestellt und in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen.

Die Übernachtungskosten werden grundsätzlich gegen Beleg der Unterkunft abgerechnet.

Ohne Beleg erfolgt die Berechnung durch eine Pauschale in Höhe von € 75,--.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

### 4. Gleitklausel

Wir behalten uns vor, die vorstehenden Stunden- und Spesensätze bei einer Veränderung der Kostenlage den geänderten Verhältnissen anzupassen. Sofern sich während der Abwicklung eines Montageauftrages wesentliche Kostensteigerungen ergeben, z.B. infolge eines veränderten Lohn- oder Montagetarifes, gelten die veränderten Stunden- und Spesensätze von diesem Zeitpunkt an.

### 5. Fahrtstunden

Unser Fachpersonal reist mit dem Kraftfahrzeug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesbahn 2. Klasse, Straßenbahn, Omnibus, Flugzeug etc.).

Bei Anreise mit dem Kraftfahrzeug wird die Fahrtzeit auf der Basis einer Durchschnitts-Reisegeschwindigkeit von 70 km/h ermittelt und in Anrechnung gebracht (je angefangene 70 km eine Arbeitsstunde).

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird neben der aufgewendeten Fahrtzeit dieser Verkehrsmittel ½ Stunde für den Weg vom Wohnsitz bis zum Bahnhof und eine ½ Stunde vom Zielbahnhof zum Kunden angerechnet.

### 6. Fahrtkosten

Das km-Geld je Mitarbeiter berechnen wir wie folgt:

- PKW: € / km 0,65
- Lieferwagen: € / km 0,75
- LKW: € / km 1,20

Grundlage für die Ermittlung der in Geltung zu bringenden km ist die jeweilige Hin- und Rückfahrt von Castrop-Rauxel bis zum Durchführungsort sowie Fahrten zwischen Unterkunft und Durchführungsort.

Mit dieser km-Pauschale ist eine evtl. notwendige Beförderung von Werkzeugkisten, Materialien etc. bis zu einem Gewicht von 60 kg im Rahmen der Transportmöglichkeit des Fahrzeuges abgegolten. Das 60 kg überschreitende Gewicht wird gemäß den gültigen Sätzen für Expresgutfrachten berechnet.

Unser Fachpersonal hat jeweils nach 2 Wochen ununterbrochener Beschäftigungszeit am Dienort Anspruch auf eine bezahlte Familienheimfahrt.



## **Allgemeine Montagebedingungen (Inland) , Stand 01.02.2009**

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

### **7. Montagehilfsmittel**

Die Kosten für Fracht und Benutzung von zur Verfügung gestelltem Handwerkszeug betragen 5 % aus dem Betrag der geleisteten Arbeitsstunden.

Auf Wunsch des Kunden können auch Hebezeuge, Schweißgeräte sowie sämtliche erforderlichen Montageeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Leihgebühr beträgt ¼ % des jeweiligen Neuwertes für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk, zuzüglich der Kosten für Hin- und Rücktransport.

Schadensersatzansprüche jeglicher Art werden ausgeschlossen.

### **8. Abrechnung**

Unser Fachpersonal ist gehalten, sich die geleisteten Arbeitsstunden vom Auftraggeber auf hierfür vorgesehene Stundenscheine wöchentlich anerkennen zu lassen. Ebenso erfolgen unsere Berechnungen an den Auftraggeber grundsätzlich im gleichen Zeitrhythmus. Abrechnungen für Dienstleistungen der Schuh Anlagentechnik GmbH sind bei Erhalt in bar ohne Abzug fällig, da sie für uns Barauslagen darstellen. Zurückhaltungen von Zahlungen oder Aufrechnungen aus gleich welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

### **9. Voraussetzungen für Beginn und Durchführung der Arbeiten durch unsere Mitarbeiter**

Zu Beginn der Arbeiten müssen Fundamente fertig und abgebunden sowie Räume soweit fertiggestellt sein, daß unser Fachpersonal ungehindert (z.B. durch Kälte, Zugluft infolge fehlender Fenster, Türen und dgl.) seine Arbeit durchführen kann.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zu stellen bzw. zu veranlassen oder zu erstellen:

- a. Fach- und Hilfskräfte wie Elektriker, Maurer, Facharbeiter usw.
- b. alle Bau- und Gerüstarbeiten
- c. sämtlicher Elektrikerarbeiten
- d. Wasser, Beleuchtung, Strom, Heizung, Argongas, Formgas und sonstige Hilfsmittel
- e. das Abladen der gelieferten Teile und deren Beförderung bis zum Montageort
- f. einen trockenen, verschließbaren Raum zur Verwahrung des Materials und der Werkzeuge. Für etwaige Verluste auf der Baustelle haftet der Auftraggeber.
- g. einen warmen, angemessen ausgestatteten Raum mit Beleuchtung für den Aufenthalt von Monteuren in den Arbeitspausen sowie ausreichende Unterbringungsmöglichkeit für die Kleider und eine Waschgelegenheit.
- h. alle zum Schutz unseres Fachpersonals am Einsatzort notwendigen Maßnahmen. Im Falle einer

Gesundheitsgefährdung sind wir berechtigt, unser Personal auf Kosten des Bestellers zurückzurufen.

i. alle für den Serviceeinsatz erforderlichen Medien.

Wenn sich ohne unser Verschulden der Einsatz verzögert, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten, die Wartezeit und evtl. Rückreise unseres Fachpersonals zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt, wenn die Anlage ohne unser Verschulden nicht sofort in Betrieb genommen werden kann und eine nochmalige Entsendung unseres Fachpersonals erforderlich wird.

### **10. Aufgabenbereiche unseres Fachpersonals**

Unser Fachpersonal ist grundsätzlich gehalten, nur an Schuh Anlagentechnik Erzeugnissen oder von uns gelieferten Teile zu arbeiten.

Die Bearbeitung von Fremdlieferungen bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung. Wir übernehmen für diese Arbeiten keinerlei Haftung. Unter Ausschluß weitergehender Ansprüche des Auftraggebers haften wir für die ordnungsgemäße Bearbeitung in der Weise, daß wir Mängel der Bearbeitung zu beseitigen haben. Beruht ein Mangel auf einer Anweisung oder einer sonstigen Handlung des Auftraggebers oder eines Dritten, so sind wir nicht haftbar.

Auf Wunsch schließen wir eine in Rechnung zu stellende Montageversicherung ab.

### **11. Montageinspektion**

Eine Inspektion kann nach unserem Ermessen durchgeführt werden, und zwar während und nach Beendigung der Arbeiten.

### **12. Abnahme**

Der Auftraggeber ist berechtigt vom Lieferer nach Abschluß der übertragenen Aufgaben die Abnahme der Dienstleistungen durch einen Montageinspektor des Lieferers zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Erfolgt eine solche Anforderung des Auftraggebers innerhalb von 2 Wochen nach Abreise des Monteurs nicht, so gilt das Schweigen des Auftraggebers als anstandslose Abnahme.

### **13. Allgemeines**

Im Falle höherer Gewalt, sowie bei vorübergehendem Mangel an geeigneten Fachkräften entfällt für uns die Verpflichtung zur Gestellung von Fachpersonal unverzüglich nach erfolgter Lieferung. Unsere Angaben über Montagekosten und -dauer sind in jedem Falle unverbindlich.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Dortmund.